

**nachhaltig. mobil. planen.**

**Aufruf zur Skizzeneinreichung**

**zur**

**Förderung von nachhaltigen urbanen Mobilitätsplänen  
(„Sustainable Urban Mobility Plans“)**

**gemäß der**

**Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“**

**des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

**Stand:**  
**10. Juni 2024**

## **1. Kurzinformation**

Mit diesem Aufruf zur Skizzeneinreichung gemäß der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ (im Folgenden „Förderrichtlinie“) unterstützt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Kommunen bei der Transformation hin zu einer nachhaltigen, digitalen Mobilität sowie auf dem Weg zu besserer Luftqualität. Gegenstand des Aufrufs sind die **Erstellung und Weiterentwicklung von nachhaltigen urbanen Mobilitätsplänen nach Vorbild der „Sustainable Urban Mobility Plans“ (SUMPs) und die dazugehörigen Begleitmaßnahmen.**

Die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Ziffern der Richtlinie werden durch diesen Förderaufruf ergänzt oder konkretisiert.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind die **Erstellung und Fortschreibung von Mobilitätsplänen sowie begleitende Maßnahmen.**

Die Bundesregierung der 20. Legislaturperiode hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen auf dem Weg zu einer nachhaltigen Mobilität zu unterstützen. Zudem hat sie sich verpflichtet, Klimaziele einzuhalten und den Ausstoß von CO<sub>2</sub> zu verringern. Der Koalitionsvertrag sieht „eine nachhaltige, effiziente, barrierefreie, intelligente, innovative und für alle bezahlbare Mobilität“ vor. Die Koalition bekräftigt darüber hinaus im „Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“ vom 28.03.2023 und dem Entwurf für ein „Klimaschutzprogramm 2023“, das am 21.06.2023 im Kabinett behandelt wurde, ihre Unterstützung bei der Aufstellung von nachhaltigen Mobilitätsplänen.

Einen wichtigen Beitrag hierzu leisten die von der EU-Kommission entwickelten „**Sustainable Urban Mobility Plans**“ (SUMP, engl., nachhaltige urbane Mobilitätspläne). SUMP sind verkehrsträger- und verkehrsmittelübergreifende nachhaltige Planungen und Grundlage zur Gewährleistung einer sicheren, klimafreundlichen und effizienten Mobilität sowie zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe. Sie ermöglichen Koordination und Effizienzsteigerung in der Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von verkehrsbedingten Emissionen, zur Digitalisierung der Mobilität und dienen der Stärkung einer resilienten Mobilitätsinfrastruktur.

Die Förderung erfolgt vor dem Hintergrund des Vorschlags der Europäischen Kommission für die verpflichtende Einführung von SUMP in allen städtischen Knoten des Transeuropäischen Verkehrsnetzes in Europa (TEN-V). Davon liegen gemäß den Verhandlungen zur Revision der TEN-V-Verordnung (veröffentlicht am 14.12.2021) 78 Städte in Deutschland.

Mit der Förderung soll bundesweit eine strategische Planungsgrundlage für nachhaltige Mobilität auf kommunaler Ebene geschaffen werden. Ziel der Förderung ist es, Kommunen bei der Aufstellung und Fortschreibung von nachhaltigen urbanen Mobilitätsplänen nach Vorbild der SUMP zu unterstützen, damit sie ein Leitbild für nachhaltige und digitale Mobilität sowie konkrete Umsetzungsmaßnahmen entwickeln können.

Fördervorhaben können insbesondere auch Folgeprojekte zum Inhalt haben, d. h. Vorhaben, die auf bestehenden Projekten aufbauen und/oder diese erweitern.

### **Erstellung und Fortschreibung von urbanen Mobilitätsplänen**

Gefördert wird die Erstellung von integrierten nachhaltigen urbanen Mobilitätsplänen in Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen. Ebenso wird die Fortschreibung bestehender Mobilitätspläne zur Erreichung eines einheitlichen Qualitätsstandards gefördert. Die Mobilitätspläne sind nach den Europäischen Leitlinien für SUMP in der jeweiligen aktuellsten Fassung zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die Leitlinien sind [auf den Seiten der Europäischen Kommission](#) zu finden. Für die

Erstellung der Mobilitätspläne notwendige, neue Personalstellen werden ebenfalls für die Dauer der Projektlaufzeit gefördert.

### **Begleitende Maßnahmen**

Als begleitende Maßnahmen sind jene Maßnahmen zu verstehen, die im Vorfeld sowie während der Durchführung eines SUMP-Prozesses erforderlich sind. Für die Förderung einer begleitenden Maßnahme muss ein SUMP in der Kommune bereits vorliegen oder dessen Erstellung oder Fortschreibung nachweislich, z. B. durch Beschluss kommunaler Gremien, in Vorbereitung oder geplant sein.

Zu den begleitenden Maßnahmen zählen bspw.:

- Analyse des Status quo der Verkehrssituation vor Ort,
- Schaffung struktureller Rahmenbedingungen (u. a. Planung personeller und finanzieller Ressourcen, Zusammenarbeit mit weiteren Fachbereichen und Ämtern, Zeitplanung),
- Beauftragung externer Dienstleister,
- Aufbau von Kapazitäten und Expertise in den Kommunalverwaltungen wie bspw. durch die Schaffung neuer Personalstellen für die Dauer der Förderung,
- (Digitale) Beteiligungsverfahren (z. B. mit Bürgerinnen und Bürgern oder Stakeholderinnen und Stakeholdern),
- Maßnahmen zur Wirkungsermittlung und Evaluation durch Mobilitätsindikatoren.

## **3. Antragsberechtigung**

Der Kreis der Antragsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 3 der Förderrichtlinie. Zur Antragsabgabe werden gemäß den genannten Voraussetzungen insbesondere

- Deutsche Städte und Gemeinden (einschließlich Stadtstaaten),
- Landkreise und
- Zweckverbände

aufgerufen. Verbundvorhaben antragsberechtigter Partner (bspw. interkommunale Zusammenschlüsse oder Regionen) sind ebenfalls zulässig.

## 4. Antragsstellung

### Einreichung und formale Anforderungen

Für alle Projekte kommt ein vereinfachtes, zweistufiges Verfahren zur Anwendung: Im ersten Schritt ist die Einreichung eines kurzen Skizzenformulars (vier DIN-A4-Seiten) erforderlich. Sollte die Skizze positiv bewertet und zur Förderung ausgewählt werden, erfolgt im zweiten Schritt die Aufforderung zur Einreichung eines formalen Förderantrags.

#### Stufe 1:

- Die Projektskizzen können ab Tag der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs bis **spätestens zum 19. Juli 2024** eingereicht werden.
- Zur Einreichung ist das bereitgestellte Skizzenformular zu verwenden. Das verbindliche Formular und die zu beachtenden fachlichen und formalen Anforderungen sind in der Anlage dieses Förderaufrufs dargelegt sowie unter nachfolgendem Link abrufbar: [www.bmdv.bund.de/sump](http://www.bmdv.bund.de/sump).
- Die Formulare sind über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (easy-Online) elektronisch einzureichen. Die Formulare sind im PDF-Format mit Dateisemantik „[Skizzenakronym]\_Projektskizze\_[Versionsdatum].pdf“ über folgenden Link einzureichen: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=DKV&b=DKV-SUMP-SKIZZE24&t=SKI>. Bei Verbundprojekten ist die Projektskizze von dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.
- Das System easy-Online versendet automatisch eine Eingangsbestätigung. Eine separate postalische Zusendung der Skizze und eine (elektronische) Signatur sind nicht erforderlich.
- Das Formular ist vollständig auszufüllen. Ein Zeitplan sowie eine möglichst detaillierte Kalkulation sind obligatorisch.
- Eine Bündelung verschiedener Maßnahmen in einer Skizze ist nicht zulässig. Für Verbundvorhaben kann jedoch durch den Verbundkoordinator eine gemeinsame Skizze eingereicht werden.  
Die Höhe der für das Projekt beantragten Gesamtausgaben muss mindestens 50.000,00 Euro betragen. Im Rahmen von Verbundvorhaben bezieht sich diese Mindestgrenze auf das einzelne Vorhaben.
- Einzureichen sind im ersten Schritt des Verfahrens: Ausgefülltes Skizzenformular sowie ein Zeitplan und eine detaillierte Kalkulation.

## Stufe 2:

- Bei positiver Bewertung und Auswahl des Vorhabens zur Förderung wird die im Skizzenformular genannte Ansprechperson per E-Mail zur formalen Antragseinreichung aufgefordert.
- Der Antrag ist in diesem Fall sowohl über das Portal easy-Online als auch rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform einzureichen. Dabei sind eine detailliertere Vorhabenbeschreibung sowie Angaben zur Ausgabenkalkulation, zum Zeitplan und ggf. zu einer möglichen Ko-Finanzierung zu machen. Zudem ist ein Nachweis der zur Durchführung des Vorhabens benötigten Eigenmittel erforderlich.
- Im Falle eines Verbundprojektes ist ein Kooperationsvertrag abzuschließen. Die Bestätigung zum Abschluss des Kooperationsvertrages muss erst mit Vorhabenbeginn erfolgen.

## 5. Auswahl- und Bewertungsverfahren

Das Auswahlverfahren erfolgt im Rahmen einer formalisierten Projektauswahl. Weitere Informationen sowie inhaltliche und formale Anforderungen an die Unterlagen sind in Ziffer 7.1 ff. der Förderrichtlinie einzusehen.

Grundlage der Bewertung sind unter anderem die allgemeinen Vorschriften des Bundes zu Zuwendungen (Bundeshaushaltsordnung (BHO), Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur BHO) sowie die in der Förderrichtlinie genannten Kriterien – v. a. zur Steigerung der Breitenwirksamkeit und Attraktivität der umweltschonenden Verkehrsangebote und Verschiebung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes.

Da die **Mobilitätspläne** nach den **Europäischen Leitlinien für SUMP**s zu erstellen bzw. fortzuschreiben sind, kommen für diesen Aufruf darüber hinaus die folgenden aus den Phasen und Prinzipien abgeleiteten **Kriterien** zur Anwendung:

- **Planung und Zielbild**  
Sicherstellung einer hohen Qualität im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess sowie ein klarer und auf eine langfristige Vision ausgerichteter Umsetzungsplan.
- **Integrationsgrad der Mobilitätsplanung**  
Integrierte Entwicklung aller Verkehrsträger und Verkehrsmittel sowie Betrachtung verkehrlicher Wechselwirkungen mit dem Umland.
- **Institutionelle Zusammenarbeit**  
Kooperation zwischen verschiedenen institutionellen Zuständigkeiten

- **Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern** sowie Interessensträgerinnen und Interessensträgern in allen Phasen der Planerstellung.<sup>1</sup>
- **Erfolgskontrolle**  
Vorbereitung von Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen auch zur Bewertung der aktuellen und zukünftigen Leistungsfähigkeit des Mobilitätssystems, z. B. unter Verwendung von Indikatoren.

Die Bewertung der Förderfähigkeit **begleitender Maßnahmen**, die im Vorfeld sowie während der Durchführung eines SUMP-Prozesses erforderlich sind, erfolgt anhand

- des Beitrags dieser Maßnahmen zu einer der vier SUMP-Phasen:
  - Vorbereitung und Analyse
  - Strategieentwicklung
  - Maßnahmenplanung
  - Umsetzung und Monitoring
- sowie der Breitenwirksamkeit und dem Beteiligungsgrad der Maßnahmen.

### **Evaluation und Begleitforschung**

Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, alle für die Evaluation und Begleitforschung des Förderprogramms benötigten Daten bereitzustellen sowie an für die Evaluation und Begleitforschung vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen sowie Veranstaltungen des Fördermittelgebers teilzunehmen.

### **Datenbereitstellung**

Werden im Rahmen der Förderung eigene Daten erhoben, so sind diese so weit wie möglich zur Weiterverwendung zugänglich zu machen. Sollten Belange gegen eine Veröffentlichung von Daten sprechen, so sind die Daten soweit zu bearbeiten, damit eine Veröffentlichung möglich wird. Ist auch durch eine Bearbeitung (z. B. Anonymisierung) eine Veröffentlichung absehbar nicht möglich, beispielsweise aus Gründen des Datenschutzes oder anderer entgegenstehender Schutzrechte, so ist dies bereits, falls absehbar, in der Antragsstellung unter Angaben von Gründen darzulegen. Der Umfang nicht veröffentlichungsfähiger Daten ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Daten sind, wenn möglich, über die Mobilithek des BMDV (<https://mobilithek.info>) zu veröffentlichen.

---

<sup>1</sup> s. Abb. 14 der Leitlinien für nachhaltige urbane Mobilitätspläne (SUMP): [https://urban-mobility-observatory.transport.ec.europa.eu/system/files/2023-09/sump\\_guidelines\\_german.pdf](https://urban-mobility-observatory.transport.ec.europa.eu/system/files/2023-09/sump_guidelines_german.pdf)

## 6. Höhe und Laufzeit der Förderung

Mit diesem Aufruf werden Vorhaben mit einer Laufzeit bis 30.06.2027 gefördert. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Höhe der Förderung ist unter Ziffer 5 der Förderrichtlinie festgelegt. Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag entsprechend der anerkannten Ausgaben begrenzt. Zuwendungen an Kommunen (Gemeinden und Landkreise) bis zur Höhe von 6 Millionen Euro werden gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 BHO grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

Der Basisfördersatz beträgt bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, für Antragsstellende in finanzschwachen Städten und Gemeinden bis zu 80 Prozent.

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe der Zuwendungen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt und ein zu erbringender Eigenanteil von 10 Prozent erhalten bleibt.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe.

Bei Fragen zur Antragsstellung und Förderung wenden Sie sich bitte an:

**Kontaktdaten des Projektträgers (VDI/VDE Innovation + Technik GmbH und TÜV Rheinland Consulting GmbH)**

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Alexandra Pinto  
Steinplatz 1  
10623 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 31 00 78 534  
Fax: +49 (0) 30 31 00 78 225  
E-Mail: [SUMP@vdivde-it.de](mailto:SUMP@vdivde-it.de)

Alle weiteren Informationen finden Sie zudem unter [www.bmdv.bund.de/sump](http://www.bmdv.bund.de/sump) oder nach Registrierung auf der Austauschplattform des Nationalen Kompetenznetzwerks für nachhaltige Mobilität – NaKoMo ([www.nakomo.de](http://www.nakomo.de)).